

zugefickt wird, um dieselbe den Gemeinrätthen mitzutheilen, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen, dem Publikum zu gehörigem Verhält, und damit jedermann selbst vor ernster Verantwortung und Strafe sich zu vergäumen wisse, bekannt gemacht, sondern es wird den Herren Statthaltern der, an den betreffenden Grenzen gelegenen Bezirksabtheilungen noch eine besondere Anleitung, wie sie sich wegen Beschließung aller unerlaubten Grenzpässe zu benehmen haben, so wie dem Waaren-Aufseher in Egglisau, eine angemessene Instruktion in die Hände gelegt.

Werb.-Reglement für den Canton Zürich, vom 12ten Augustmonat 1806.

1. Art. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Canton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commission ein Werb.-Patent erhalten, sonst er als Falschwerber von der Commission dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden soll.

2. Um ein Werb.-Patent erhalten zu können,

muß ein Werber bereits als Officier, Unter-Officier oder Soldat unter einem anerkannten Schweizer-Regiment dienen.

3. Jeder Werber solle längstens zwey Tage nach seiner Ankunft in hiesigem Canton sich vor der Werbungs-Commission stellen, und sich vor derselben legitimieren.

4. Ist die Vollmacht zum Werben an jemand ertheilt worden, deme die Commission ein Patent zu bewilligen Bedenken trägt; so wird sie den betreffenden Fall und die Gründe, warum das Begehren abgewiesen worden, der Regierung zu Händen des Herrn Landammanns Excell. zu fernerer Verfügung überweisen, und dem betreffenden ad interim das Werben untersagen.

5. Ist die eingelegte Vollmacht annehmbar, so ertheilt die Commission dem Werber das gehörige Patent.

6. In dem Werb-Patent soll bestimmt seyn, für wie lange es gültig ist; keines soll für länger als 4. Monat gegeben werden, wo sodann neuerdings dafür einzukommen ist.

7. Wenn ein Werber sein Patent gehörig erhalten, so soll er dasselbe von dem Statthalter, in dessen Bezirk er seinen Werbplatz aufzuschlagen gedenkt, visieren lassen.

8. Das von dem Herrn Statthalter visierte

Werb-Patent solle derselbe dem Gemeindevorstand in der Kirchengemeinde, wo er zu werben willens ist, vorweisen.

9. Der Werber solle bey seinen Werbungs-Angelegenheiten die ordonanzmäßige Uniform seines Regiments immer tragen, und auf jedem Werbplatze die deutliche Anzeige angeschlagen seyn, für welchen Dienst, und für welches Regiment, erworben wird.

10. Unter Strafe der Zurückziehung des Patents, ist keinem Werber erlaubt, an Andere Commissionweise Werb-Patente zu geben oder zu leihen.

11. Kein Werber solle einen andern in seiner Werbung kören, oder ihm Leute abwendig zu machen suchen.

12. Jedem Werber ligt ob, auf fremde und unpatentirte Werber zu wachen, selbige sogleich dem Gemeindevorstand der betreffenden Gemeinde zu laiden, damit dieselben allenfalls arretiert und der Vorfall der Commission einberichtet werden könne.

13. Kein Werber soll Arglist oder eitle Versprechungen, welche er nicht zu erfüllen im Stand ist, gebrauchen; weswegen sich auch jeder enthalten wird, Rekruten als Ober- oder Unter-Officier anzuwerben.

14. Der Werber soll einen jeden Cantons-Einwohner, der sich anwerben zu lassen gedenkt, vor allem aus befragen: Ob er schon in Kriegsdiensten gedient? ob er desertirt, oder, falls er in einem anerkannten Schweizer-Regiment gedient, ob er seinen Abschied erhalten? Kann über diesen letzten Punkt der Rekrut sich nicht ausweisen, so ist er nicht anzunehmen, sondern dem nächsten Vollziehungs-Beamten zu verzeigen.

Er soll auch keinen annehmen, der ihm nicht von dem Pfarrer des Orts einen Lauffchein übergibt, auf welchem bemerkt seyn soll, ob er schon zu der heiligen Communion admittirt worden sey.

Ohne Bewilligung der Militär- und Landjäger-Commission soll er keinen Mann aus der Standes-Compagnie oder den Landjägern annehmen, eben so wenig aus einem Miliz-Corps, während selbiger in Activität ist.

15. Kein Werber darf einen angeworbenen Rekruten, welcher Handgeld empfangen, gegen Geld oder Belohnung mehr entlassen, sondern dergleichen Begehren sollen zu näherer Untersuchung und allfälliger Verfügung vor die Werbungs-Commission gebracht werden, welche einem Werber, wenn er hierinn als fehlbar zum Vorschein kommt, das Werbungs-Patent zurückziehen, und ihn dem competirlichen Richter zu angemessener Bestrafung überweisen wird.

16. Der Führer eines Rekruten-Transports wird der Werbungs-Commission zwey von ihm unterzeichnete gleichlautende Verzeichnisse der Mannschaft des Transports eingeben, auf welchen der Tauf- und Geschlechts-Name, Geburtsort und Alter, und Stand eines jeden Manns eingeschrieben ist; für die Rekruten aus hiesigem Canton sollen die Tauffcheine beygelegt seyn, und bey jedem besonders bemerkt werden, für wie viel Zeit er angeworben, und die Summe, so ihnen als Handgeld versprochen worden.

17. Wenn nun hierauf die Mannschaft befragt, und mit den Verzeichnissen und Attestaten verglichen worden, so wird das einte Doppel des Rekruten-Verzeichnisses von der Commission unterzeichnet, besiegelt, und an das Haupt-Depot des betreffenden Regiments adressirt, dem Führer zurückgegeben; das andere Doppel, nachdem die Mannschaft behörig eingetragen, in das Archiv der Commission niedergelegt.

18. Dem Führer eines Transports wird dann ein General-Paß von der Commission ertheilt, in welchem der Name, Alter, Maaß, Stand, Heimath, Wohnort, und Anwerbungs-Kreis eines jeden Rekruten enthalten seyn muß. Dieser Paß der Werbungs-Commission wird von der Staats-Canzley legalisirt.

19. Sowohl auf den Werb- und Sammel-

plätzen, als auch auf den Transport-, und den Nacht-Stationen, sollen die Werber und Führer keine Ungebührlichkeiten und Ausgelassenheiten gestatten; dieselben sollen jeder Orts-Polizey unterworfen, und für ihre Transporte gänzlich verantwortlich seyn.

20. Weder auf den Werb- und Sammelplätzen, noch auf dem Transport soll die Herabwürdigung eines Dienstes, für welchen in hiesigem Canton geworben wird, geduldet werden; noch weniger aber ist gestattet, daß andere Schweizer-Regimenter oder Compagnien aus eben demselben Dienst, für welchen der Transport bestimmt ist, herabgesetzt werden.

21. Diejenigen Rekruten, so bey der Transport-Vorstellung von der Werbungs-Commission ihrer eingegangenen Dienstverpflichtung entlassen worden, sollen mit einem schriftlichen Zeugniß der Commission in ihre Heymath zurückgesandt werden, welches Zeugniß dem betreffenden Gemeindrath zugestellt wird.

22. Jeder Rekruten-Transport, so aus einem andern Canton durch den unsrigen zieht, solle durch den Führer des Transports dem Statthalter des ersten Bezirks, wodurch er geht, vorgestellt, und demselben das Verzeichniß der Rekruten vorgelegt werden; im Fall unter einem solchen Transports ein Signalfirter sich befindet, so hat der
 Statt-

Statthalter denselben von dem Führer des Transports zurückzufordern, und im unverhofften Befall, den Vorfall unverweilt der Werbungs-Commission einzuberichten; findet der betreffende Statthalter nichts Ordnungswidriges bey dem Transport, so ist das Verzeichniß der Rekruten oder der Paß für dieselben mit seinem Visa unentgeltlich zu versehen, welcher in den Nacht-Stationen dem ersten Vollziehungs-Beamten der betreffenden Gemeinde vorgewiesen werden, und die Richtigkeit desselben mit der Mannschaft des Transports controllirt werden soll.

23. Die Rekruten-Transporte sollen niemals über 40. Mann stark seyn, und bey Tag und nur auf der Hauptstrasse reisen, in jedem Nachtquartier sich von einem Beamten, oder dem Wirth ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, um selbiges bey ihrem Austritt aus dem Canton bey dem Vollziehungs-Beamten vorweisen zu können.

24. Nach geschעהener Vorstellung des Transports ist verboten, jemand in den Transport aufzunehmen; sollte ein Werber dargegen handeln, so ist die Commission beauftragt, das ihm ertheilte Werb-Patent zurückzuziehen, und den betreffenden Werber dem competierlichen Richter zur Befrafung zu überweisen.

25. Allen Vollziehungs-Beamten wird ver

Auftrag gegeben, den Werbem in ihren Berufs-Angelegenheiten an die Hand zu gehen, und denselben gegen jene, über welche sich ein Werber mit Grund, wegen Betrug oder andern ungebührlichen Handlungen zu beklagen hat, schleuniges Recht zu verschaffen.

26. Sollte es sich zutragen, daß ein Angeworbener mit solchen Selbstschäden behaftet wäre, welche ihn zum Militärdienst untüchtig machten, und er hätte selbige dem Werber verheimlicht, so solle derselbe vor dem compeerlichen Richter gesucht, und, nebst dem Ersatz des Betrags der ergangenen Kosten, nach Umständen annoch bestraft werden.

27. Sobald ein Rekrut auf der Controlle der Werbungs-Commission eingetragen, und er, sene es auf dem Marsch zum Regiment, oder im Lauf der Dienstzeit, sich der Desertion verschulden würde, so solle auf beschriebenes Ansuchen des betreffenden Regiments-Commandanten, Bataillons-Commandanten oder des Werbem, welcher einen von dem Rekruten-Transport desertirten Mann anzeigt, von der Werbungs-Commission ein Gewalt-Patent zu seiner gefänglichen Einziehung bewilligt werden, welches aber wo möglich, ehe es in Vollziehung gesetzt werden kann, dem Statthalter des betreffenden Bezirks vorgewiesen werden soll.
